

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für die Benutzung von städtischen Gemeinschaftseinrichtungen

**§ 1    Gebrauchsüberlassung**

- (1) Dem Benutzer wird die städt. Gemeinschaftseinrichtung zur Durchführung der angemeldeten Veranstaltung überlassen.
- (2) Die Dauer der Benutzung, das Benutzungsentgelt, die Kautions- und der Umfang der überlassenen Räume werden im Nutzungsvertrag geregelt.
- (3) Findet die Nutzung der Räumlichkeiten nicht statt, hat der Benutzer die Räumlichkeit rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Magistrat der Stadt Herborn, Fachdienst 4.2 – Baumanagement und Controlling, abzumelden. Unterbleibt die Abmeldung, hat der Benutzer 50% des Benutzungsentgeltes zu zahlen.

**§ 2    Übergabe der Gemeinschaftseinrichtungen**

- (1) Die Schlüsselübergabe an den Benutzer ist mit dem Fachdienst 4.2 – Baumanagement und Controlling spätestens zwei Wochen vor der geplanten Benutzung abzusprechen.
- (2) Die dem Benutzer ausgehändigten Schlüssel sind nach Beendigung der Veranstaltung an den Fachdienst 4.2 – Baumanagement und Controlling zurückzugeben.

**§ 3    Reinigung der Gemeinschaftseinrichtung**

- (1) Die Reinigung der Räume ist mit dem Fachdienst 4.2 - Baumanagement und Controlling abzusprechen.
- (2) Nach jeder Veranstaltung sind die Räume und das Inventar aufgeräumt und gesäubert an den Fachdienst 4.2 – Baumanagement und Controlling zu übergeben, sofern keine Endreinigung durch das Reinigungspersonal der Stadt Herborn vereinbart worden ist.  
*Für den Fall, dass keine Endreinigung gebucht worden ist:*  
Die benutzten Räumlichkeiten sind grundsätzlich nass mit den dafür vorgesehenen Reinigungsmitteln zu reinigen und nicht nur besenrein zu hinterlassen. Zu den reinigungspflichtigen Bereichen gehören auch die Außenanlagen der Bürgerhäuser. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass nachfolgende Nutzer die Räumlichkeiten ab 09.00 Uhr morgens des auf die Benutzung folgenden Tages übernehmen können. Wird der Reinigungspflicht nicht nachgekommen, ist der Magistrat der Stadt Herborn berechtigt, dem Benutzer die Reinigungskosten in Rechnung zu stellen.  
*Für den Fall, dass eine Endreinigung gebucht worden ist:*  
Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen. Der angefallene Abfall ist vom Benutzer selbst zu entsorgen. Die eigentliche Endreinigung des Gebäudes wird vom Reinigungspersonal der Stadt Herborn erledigt und dem Benutzer nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (3) Das Aufstellen und Wegräumen der Stühle und Tische ist Aufgabe des Benutzers. Diese sind nicht durch den Saal zu ziehen, sondern mit Hilfe der dafür vorgesehenen Transportwagen zu transportieren.

#### **§ 4 Haftung**

- (1) Der Magistrat der Stadt Herborn überlässt dem Benutzer die Gemeinschaftseinrichtung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Benutzer entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt die Eigentümerin nicht.
- (2) Der Benutzer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden oder deren Beseitigung die weitere Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung behindert, haftet der Benutzer auch für entstehende Folgeschäden.
- (3) Der Benutzer hat die Eigentümerin von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerin.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, – bei Aufforderung – eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gegenüber der Eigentümerin zu erbringen.

#### **§ 5 Weiterüberlassung**

- (1) Eine Untervermietung (auch eine kostenlose Überlassung an Dritte) ist nicht gestattet.

- (2) Dritte im Sinne des Abs. 1 sind nicht solche Personen, denen vom Benutzer der Gebrauch im Rahmen seines Benutzerrechtes zulässigerweise überlassen wird (z. B. Teilnehmer an der Veranstaltung des Benutzers).
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen § 5 Absatz 1 ist der Benutzer zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von € 500,- an die Stadt Herborn verpflichtet.  
Der vorgenannte Geldbetrag wird sofort fällig.

#### **§ 6 Verwendungsersatz**

- (1) Der Benutzer ist nicht befugt, an der öffentlichen Einrichtung und den überlassenen Gegenständen bleibende Veränderungen vorzunehmen.
- (2) Ein Ersatz für vom Benutzer auf die öffentliche Einrichtung und die überlassenen Gegenstände getätigte notwendige Verwendung sowie ein Ersatz sonstiger Verwendungen findet nicht statt.

#### **§ 7 Gesamtschuldner**

- (1) Mehrere Benutzer haften für die ihnen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten als Gesamtschuldner.

#### **§ 8 Gesetzliche Regelungen**

- (1) Soweit der abgeschlossene Nutzungsvertrag keine besonderen Regelungen enthält, gelten bei entgeltlicher Gebrauchsüberlassung die Vorschriften des BGB über die Miete, bei unentgeltlicher

Gebrauchsüberlassung die Vorschriften über die Leihe in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.

- (2) Eine unentgeltliche Benutzung liegt auch vor, wenn vom Benutzer nur eine zinslose Kautions erhoben wird.

## § 9 Hausordnung und besondere Benutzungsbedingungen

- (1) Gemäß abgeschlossenem Bierlieferungsvertrag mit der Bitburger Braugruppe dürfen nur folgende Biersorten zum Ausschank kommen:

### Licher Pilsener

Licher Export  
Licher Weizen  
Licher Alkoholfrei  
Licher Leicht  
Licher Radler  
Licher x<sup>2</sup> Cola-Mix  
Licher x<sup>2</sup> Fresh Lemon

### Bitburger Pils

Bitburger Alkoholfrei  
Bitburger Light  
Bitburger Radler  
Bit SUN  
Bit PASSION

Original Köstritzer Schwarzbier  
Köstritzer bibop  
Kandi Malz

Der Bezug sollte über eine der folgenden Firmen erfolgen:

Kring Getränke GmbH  
Mühlgasse 6  
35745 Herborn  
Tel: 02772-3449

Getränkervertrieb  
Karin Grynow  
Bahnhofstraße 6  
35756 Mittenaa  
Tel: 02778-2189

- (2) Es ist verboten, bauliche Änderungen vorzunehmen.
- (3) Die ausgewiesenen Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten!
- (4) Der Benutzer muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und für einen Verantwortlichen des Vermieters ansprechbar sein.
- (5) Den Anordnungen der Hausverwaltung, die im Auftrag des Magistrates der Stadt Herborn handelt, ist Folge zu leisten. Benutzer, die den Anweisungen der Hausverwaltung nicht nachkommen, können von der weiteren Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen werden.
- (6) Jeder Benutzer ist für die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Mülls selbst verantwortlich.
- (7) Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Herborn gemäß den Bestuhlungsplänen folgende max. Fassungsvermögen haben:

Einrichtung	Personenzahl an Stühlen und Tischen	Personenzahl in Reihenbestuhlung
-------------	-------------------------------------	----------------------------------

BGH Amdorf	80	100
BGH Burg (gr. Saal)	108	140
BGH Burg (kl. Saal)	48	70
BGH Burg (Vereinszimmer)	24	-
BGH Guntersdorf (gr. Saal)	80	100
BGH Guntersdorf (kl. Saal)	30	40

HdV (Alsted-Zimmer)	20	-
HdV (Althusius-Zimmer)	35	-
HdV (Schwahn-Zimmer)	15	-
HdV (Thielmann-Zimmer)	15	-
HdV (Ausstellungsbereich)	-	-
Aula der Hohen Schule	60	100
BGH Hirschberg	80	100
MZH Hörbach (komplett)	256	454
MZH Hörbach (1/2 Nutzung)	128	227
Altes Rathaus Hörbach	40	-
BGH Merkenbach (gr. Saal)	235	285
BGH Merkenbach (kl. Saal)	54	65
BGH Merkenbach (Sitzungsz.)	14	-
BGH Schönbach (gr. Saal)	120	180
BGH Schönbach (kl. Saal)	40	60
MZH Seelbach (GMR)	108	140
MZH Seelbach (Turnhalle)	363	468
Alte Schule Seelbach	20	-
BGH Uckersdorf (gr. Saal)	80	100
BGH Uckersdorf (kl. Saal)	40	50

- (8) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist auf den zu den Gemeinschaftseinrichtungen gehörenden Grundstücken und den Häusern selbst strengstens untersagt.
- (9) Das Einschlagen von Nägeln oder ähnlichen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt.
- (10) Handelt es sich um Veranstaltungen, bei denen eine Lautstärke erreicht wird, die über das übliche Maß hinausgeht, sind die Fenster zu schließen, damit die Anlieger des Bürgerhauses nicht über Gebühr belastet werden. Dies gilt besonders für Veranstaltungen,

bei denen Musikkapellen spielen oder leistungsstarke Stereoanlagen benutzt werden. Ab 22:00 Uhr ist nur noch ein Geräuschpegel von 40 db (zum Vergleich Autoinnengeräusch = 65 db) zulässig.

- (11) Der Ausschank von Alcopops ist in den städtischen Gemeinschaftseinrichtungen grundsätzlich untersagt.
- (12) Bei der Durchführung der Veranstaltung ist darauf zu achten, dass die parkenden Fahrzeuge der Besucher der Veranstaltung den Verkehrsfluß nicht behindern. Besonders die Rettungswege sind unbedingt frei zu halten.
- (13) Bei allen Veranstaltungen, die keine Sportveranstaltungen sind, ist in der Turnhalle Herborn-Seelbach und in der Mehrzweckhalle Hörbach ein von der Stadt Herborn bereitgestellter Schutzbelag auf dem Hallenboden auszulegen.
- (14) In allen städtischen Gebäuden herrscht **RAUCHVERBOT**.

Hiermit bestätige ich, die Hausordnung gelesen und verstanden zu haben.

\_\_\_\_\_ Datum und Unterschrift